

Regierungsratsbeschluss

vom

29. April 2003

Nr.

2003/763

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorlagen zur Herstellung des Finanzaushaltgleichgewichts

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement am 23. September 2002 beauftragt, über Botschaft und Entwurf der beiden Verfassungsänderungsvorlagen zur Herstellung des Finanzaushaltgleichgewichts bei den interessierten Kreisen ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde in der Folge eröffnet und dauerte bis am 31. Januar 2003. Direkt mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient wurden 39 Organisationen sowie alle Kantonsräthen und Kantonsräte, die Departemente (inkl. Staatskanzlei) und die Presse. Den Adressaten wurde, nebst den Vorlagen, im Einladungsschreiben ein Fragekatalog unterbreitet. Folgende Vernehmlassungen sind fristgerecht eingereicht worden:

- Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Solothurn (FdP)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP)
- Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Solothurn (CVP)
- Schweizerische Volkspartei des Kantons Solothurn (SVP)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO)
- Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (kgv)
- Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute (VSB)
- Solothurner Handelskammer (SHK)
- Wirtschaftsrat des Kantons Solothurn (WR)
- Solothurnischer Bauernverband (SOBV)

- Solothurnischer Verband Kies-Steine-Erden (SKS)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO)

2. Ergebnis der Vernehmlassung

2.1 Vorlage "Einführung einer Defizit- und Steuererhöhungsbremse"

Die Ablösung der bisherigen Bestimmungen zum Haushaltgleichgewicht in der Kantonsverfassung und in der Finanzaushaltverordnung und die Verankerung der Neuregelung auf Verfassungsstufe wird mehrheitlich als notwendig erachtet. Der von der Regierung beantragte Beschlussesentwurf 2 wird dem Beschlussesentwurf 1 (Etappierung des Sanierungsziels gemäss Haushaltziel 2001 des Bundes) eindeutig vorgezogen.

Eine Minderheit ist der Ansicht, dass die vorgesehene Regelung zu detailliert bzw. zu technisch und zu kompliziert ist. Einige Vernehmlasser befürchten eine zu starke Einschränkung der Handlungsfreiheit von Parlament und Regierung und ein zu starres Konzept, welches zu wenig Rücksicht nimmt auf exogene Einflüsse wie bspw. die Konjunktur. Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden verlangt, dass die Verfassungsbestimmungen auch für die Gemeinden gelten sollen. Das Gemeindegesetz sei entsprechend anzupassen.

Bei den Ausnahmeregelungen (Abweichen vom Grundsatz des ausgeglichenen Voranschlags gemäss Art. 130a Absatz 1 der Kantonsverfassung und Erstreckung der Frist zur Abtragung eines budgetierten oder nicht-budgetierten Bilanzfehlbetrags auf 4 statt 2 Jahre gemäss Art. 130a Absatz 3 und Absatz 4 der Kantonsverfassung) stösst das vorgesehene Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates auf Kritik. Von den politischen Parteien lehnen die SP und die CVP ein solches Quorum grundsätzlich ab. Im Falle der dritten Ausnahme (Fristerstreckung für den Abbau eines nicht-budgetierten Bilanzfehlbetrags gemäss Art. 130a Absatz 4 der Kantonsverfassung) schlägt die SVP vor, dass diese Ausnahmeregelung in Kraft treten soll, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

Die vorgesehene Einführung von Dringlichkeitsrecht stösst mehrheitlich auf Ablehnung. Die Voraussetzungen zu einer solchen Notmassnahme seien nicht gegeben, die demokratischen Entscheidungsprozesse würden in einem gewissen Sinne unterlaufen. Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden verlangt, dass das Dringlichkeitsrecht zumindest gegenüber den Gemeinden nicht gelten soll. Die FdP schreibt in ihrer Vernehmlassungsantwort, dass die Gemeinden frühzeitig informiert werden, falls auf dem Dringlichkeitswege Gesetzes- oder Verordnungsänderungen in Kraft gesetzt werden sollen, welche die Gemeindehaushalte betreffen.

Bezüglich der Einführung einer Steuererhöhungsbremse sind die Meinungen geteilt. Sie wird von ebenso vielen Vernehmlassern gutgeheissen wie abgelehnt.

2.2 Vorlage "Abbau Bilanzfehlbetrag"

Die Ablösung der bisherigen Bestimmungen zum Abbau des Bilanzfehlbetrags in der Finanzaushaltverordnung und die Verankerung der Neuregelung auf Verfassungsstufe wird mehrheitlich als notwendig erachtet.

Die vorgesehene maximale Abschreibungsdauer des bestehenden Bilanzfehlbetrags von 25 Jahren wird zwar als lang, aber realistisch und deshalb angemessen beurteilt.

Die Einführung einer zweckgebunden, befristeten Sondersteuer von maximal 5% der ganzen Staatssteuer stößt bei der Hälfte der Antwortenden (7) auf Ablehnung. 5 Vernehmlassungsteilnehmer befürworten die Massnahme vorbehaltlos; 2 Vernehmlasser sind der Ansicht, dass die Sondersteuer nur mit dem obligatorischen Referendum eingeführt werden darf.

3. Beschluss

- 3.1 Von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Vorlagen zur Herstellung des Finanzaushaltgleichgewichts wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Den Vernehmlassern wird für ihre Eingaben und ihre geschätzte Mitarbeit bestens gedankt.
- 3.3 Das Finanzdepartement wird beauftragt, gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens einen bereinigten Entwurf vorzulegen.

K. Schwaller,

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Vernehmlassungsergebnisse

Verteiler (je mit Beilage)

Finanzdepartement (3)
Departemente (6)
Amt für Finanzen (10)
Vernehmlassungsadressaten (39, Versand durch Amt für Finanzen)
Medien (Lie)

